

Regelungen für die Außenvertretungen des Landesjugendrings

BESCHLOSSEN VON DER VOLLVERSAMMLUNG AM 11.11.2023 IN STUTT GART

Die Regelungen für die Außenvertretungen des Landesjugendrings vom 5.4.2014 werden folgendermaßen neu gefasst:

1. Der Landesjugendring Baden-Württemberg e. V. hat satzungsgemäß die Aufgabe, jugendpolitische Interessen gegenüber der Öffentlichkeit und den mit Angelegenheiten der Jugend befassten Institutionen zu vertreten. Dazu ist es notwendig, in bestimmten Gremien mitzuwirken.
2. Die Vollversammlung ist gemäß § 8 Abs. 2 n) der Satzung zuständig für die Beschlussfassung über die Besetzungen von Außenvertretungen. Sie delegiert die Besetzung der Außenvertretungen gemäß der Liste im Anhang an den Vorstand.
3. Alle Außenvertretungen, die keiner festgelegten Amtsperiode unterliegen, werden in dreijährigem Rhythmus analog den Vorstandswahlen von den zuständigen Organen benannt.
4. Es wird erwartet, dass die Vertreter*innen in den jeweiligen Gremien die Mehrheitspositionen des Landesjugendrings einbringen. Für die Vertreter*innen ist es u. U. schwierig, bei Themen und Problemstellungen Positionen zu beziehen, solange es dazu keine Diskussion und Positionsfindung unter den Jugendverbänden und Jugendringen gegeben hat. Notwendigerweise ist deshalb die Argumentation im Einzelfall auf den jeweiligen persönlichen Erfahrungshintergrund aufzubauen, bei mehreren Vertreter*innen ist möglichst ein Konsens im Abstimmungsverhalten herbeizuführen.
Bei grundsätzlichen Fragestellungen kann dies jedoch nicht ausreichen und es ist die Diskussion darüber innerhalb des Landesjugendrings und dessen

Vorstand zu führen. Die Beurteilung der Bedeutung obliegt den Vertreter*innen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Vertreter*innen sich anhand der Tagesordnungen auf die Sitzungen gewissenhaft vorbereiten und ggf. Kontakt zur Geschäftsstelle oder dem Vorstand herstellen.

Bei mehreren Vertreter*innen in einem Gremium ist ein*e Koordinator*in zu bestimmen, um ggf. gemeinsame Vorbereitungen zu führen und Vorabsprachen zu treffen.

5. Kandidaturen für eine Leitungsfunktion in der Außenvertretung sollen nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
6. Alle Vertreter*innen des Landesjugendrings werden regelmäßig vom Vorstand zum Austausch eingeladen. Sie berichten über die Themen im jeweiligen Gremium. Gemeinsam werden ggf. Positionen des Landesjugendrings diskutiert und festgelegt. Der Vorstand benennt bei den Treffen jugendpolitische Positionen des Landesjugendrings, die von Vertreter*innen in die jeweiligen Gremien aktiv eingebracht werden sollen.
7. Auf Anforderung berichten die Vertreter*innen in weiteren Gremien und Arbeitsgruppen des Landesjugendrings
8. Kann eine Vertretungsaufgabe nicht wahrgenommen werden, ist unverzüglich die Stellvertretung zu informieren. Besteht keine Stellvertretungsregelung oder -möglichkeit, ist der Vorstand zu unterrichten.
9. Für die fünf Vertreter*innen und Stellvertreter*innen der Jugendarbeit im Landesjugendhilfeausschuss gilt eine besondere Regelung zur Besetzung, die in § 9 der Geschäftsordnung festgehalten ist.
10. Alle Besetzungen sind auf der Homepage veröffentlicht